



## Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmungen und Wahlen
- § 6 a Regelungen zur Einwohnerfragestunde
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Eilentscheidungen
- § 9 Vergabeausschuss
- § 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 11 Beschäftigte des Verbandes
- § 11 a Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Verpflichtungsgeschäfte
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Beitritt, Ausschluss, Austritt und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung und Umwandlung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Rechtsaufsicht
- § 20 Sprachliche Gleichstellung
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 8, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 26.09.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

## **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze**

### **§ 1 Name, Sitz, Mitglieder**

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen  

- Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze -
  2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz.
  3. Mitglieder des Verbandes sind:
    - (1) **Stadt Arnstein**
    - (2) **Lutherstadt Eisleben**  
nur mit den Ortschaften Burgsdorf und Polleben
    - (3) **Stadt Gerbstedt**
    - (4) **Stadt Hettstedt**
    - (5) **Stadt Mansfeld**  
nur mit den Ortsteilen Abberode, Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode
    - (6) **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**  
nur mit der Gemeinde Klostermansfeld
  4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit den jeweils zugehörigen Ortschaften/Ortsteilen und Mitgliedsgemeinden.
  5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift – Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze -.
- Siegelabdruck:



6. Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung gegen seine Satzungen. Der Verband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Verbandszweckes.

## **§ 2**

### **Grundlage der Aufgabenerfüllung**

1. Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser (das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen. Aufgabe des Zweckverbandes ist auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.

Abweichend von der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung übernimmt der Zweckverband ab dem 01.01.2025 die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers (mit Ausnahme der Aufgabe der Straßenentwässerung und der Aufgabe der Reinigung der Sinkkästen) in dem Gebiet der Stadt Gerbstedt; die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in den Gebieten der übrigen Verbandsmitglieder verbleibt bei diesen.

2. Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen – soweit im Einzelfalle die Vermögensübertragung noch nicht auf die Rechtsvorgänger realisiert worden ist – dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen vermittels Vermögensübertragungsvertrag.
3. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke, Wege, Plätze und Flächen kann der Verband zum Verlegen von Leitungen, zum Ableiten und Durchleiten von Schmutz- oder/und Niederschlagswasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird. Sollen diese im Eigentum des Verbandsmitgliedes stehenden Grundstücke, Wege, Plätze und Flächen durch das Verbandsmitglied veräußert werden, verpflichtet sich das jeweilige Verbandsmitglied, vor Veräußerung zur Sicherung des Leitungsrechtes für den Verband eine Dienstbarkeit im Grundbuch des zu veräußernden Grundstückes eintragen zu lassen.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 4**

### **Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme und einen Vertreter. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres. Soweit Gemeinden/Verbandsgemeinden nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet/allen Gemeinden Mitglied im Verband sind, gelten alternativ die Einwohnerzahlen des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes (zum identischen Stichtag). Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur

einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter (Stimmführer) und mindestens einen namentlich bestimmten Stellvertreter (stellvertretender Stimmführer) fest. Das Stimmrecht für nicht während der Verbandsversammlung anwesende Vertreter kann im Verhinderungsfall schriftlich oder elektronisch im Einzelfall (für die einzelne Sitzung) übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist geboten, damit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied das Stimmrecht nicht verloren geht. Sie ist auch auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes möglich.

3. Jedes Verbandsmitglied hat die Vertreter und deren Stellvertreter für die Dauer der für Kommunalvertretungen geltenden Wahlperiode unverzüglich zu wählen. Gleiches gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 1 GKG LSA. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch Gesetz, Satzung oder dem Vergabeausschuss durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen werden und ist insbesondere zuständig für:
  - (1) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  - (2) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  - (3) die Geschäftsordnung des Verbandes,
  - (4) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte sowie die Wahl und Abwahl der Vertreter des Vergabeausschusses,
  - (5) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  - (6) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  - (7) die Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
  - (8) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,

- (9) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- (10) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
- (11) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
- (12) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf dieses Unternehmen,
- (13) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 500.000,00 Euro überschreiten,
- (14) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- (15) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
- (16) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
- (17) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- (18) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
- (19) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- (20) das Auflösen des Verbandes,
- (21) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
- (22) Übernahme neuer Aufgaben,
- (23) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 99 Abs. 6 KVG LSA.

Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 KVG LSA entsprechend. Die Entscheidung über die in § 45 Abs. 2 KVG LSA geregelten Angelegenheiten sowie die vorgenannten Aufgaben nach (1) bis (23) kann die Verbandsversammlung nicht übertragen. Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmungen und Wahlen

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 12 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen der Einladung grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nach Satz 2 nicht erreichte, finden die Sätze 3 bis 5 keine Anwendung.
8. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens
  1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
  2. die Namen der Teilnehmer,
  3. die Tagesordnung,
  4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
  5. das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen

enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie der Verbandsgeschäftsführer können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

### **§ 6 a**

#### **Regelungen zur Einwohnerfragestunde**

1. Der AZV hält bei jeder Verbandsversammlung eine Einwohnerfragestunde ab, deren Zeitpunkt nach § 5 (Sitzungsverlauf) der Geschäftsordnung des AZV grundsätzlich geregelt ist.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
3. Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und je eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage bezieht, zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des AZV fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Verbandsversammlung nicht möglich, ist innerhalb eines Monats hierauf zu reagieren.
5. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung, sofern der Fragesteller hierzu eingewilligt hat und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

### **§ 7**

#### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Kommunalvertretungen geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt. Gleiches gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 1 GKG LSA.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 8 Eilentscheidungen**

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

## **§ 9 Vergabeausschuss**

1. Beim Zweckverband besteht ein beschließender Vergabeausschuss, der im Wesentlichen für Vergabeangelegenheiten zuständig ist.
2. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Ausschusses und wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Vergabeausschusses mit beratender Stimme.
3. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode im Vergabeausschuss führt der Ausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vergabeausschusses fort.
4. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft im Vergabeausschuss die Regeln zur Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung entsprechend.
5. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte (z.B. sonstige Vergabeaufträge), soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist, bis 500.000 € je Einzelfall.

## **§ 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes**

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird entsprechend den Vorschriften des § 12 GKG LSA von der Verbandsversammlung gewählt, er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Geschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem er aus der Organstellung abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 4 GKG LSA entsprechend.
3. Die vorzeitige Abwahl aus der Organstellung des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss

über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

4. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
5. Im Verhinderungsfall:
  - (1) ist der/die Leiter/Leiterin des Fachbereiches Verbandsverwaltung Vertreter des Verbandsgeschäftsführers,
  - (2) liegt eine Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers und der/des Leiterin/Leiters des Fachbereiches Verbandsverwaltung vor, so wird die/der Leiterin/Leiter des Fachbereiches Finanzen für den Zeitraum des Verhinderungsfalles zum Vertreter des Verbandsgeschäftsführers.
6. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
7. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
  - (1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solchen mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro nicht übersteigen,
  - (2) in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und der Vergabeausschuss nicht zuständig ist,
  - (3) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
  - (4) über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.
8. Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

## **§ 11**

### **Beschäftigte des Verbandes**

Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts über, so gilt § 77 Abs. 1, 5 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## **§ 11 a**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

1. Im Verband wird zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine beim Verband hauptberuflich Tätige als Gleichstellungsbeauftragte durch den Verbandsgeschäftsführer bestellt. Mit der Aufgabe ist diese Gleichstellungsbeauftragte nebenamtlich zu betrauen; sie ist zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten.

2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Im Übrigen werden ihre Aufgaben durch Gesetz bestimmt.

## **§ 12 Verpflichtungsgeschäfte**

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet oder von ihm in elektronischer Form mit seiner dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

## **§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zuständig.

## **§ 14 Verbandsumlage**

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die Erträge und besonderen Umlagen nicht ausreichen, die Aufwendungen zu decken. Er kann eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben.
2. Der Umlagebedarf nach Abs. 1 wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.
3. Was die Tilgung etwaiger aufgelaufener Verluste bis zum Stichtag 31.12.2012 anbelangt, so wären etwaige Umlagen an die Mitglieder der jeweils ehemaligen Verbände zu richten. Der Verband kann insoweit von der gesetzlichen Möglichkeit einer besonderen Verbandsumlage dann Gebrauch machen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen für den Verband ausdrücklich geboten ist. Was den Umlagemaßstab anbelangt, so gilt für diese besondere Umlage Abs. 2 entsprechend.
4. Soweit die Aufgabenerfüllung einzelnen Verbandsmitgliedern einen besonderen Vorteil vermittelt, kann der Zweckverband ebenfalls eine besondere Umlage erheben. Abs. 2 gilt hinsichtlich des Umlagemaßstabes ebenfalls entsprechend.

5. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.
6. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig.

## **§ 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 16 Beitritt, Ausschluss, Austritt und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

1. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
2. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 19 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Austritts ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen (Vermögensauseinandersetzung), der sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) und im Übrigen an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Bei der Abwicklung des Austritts eines Mitglieds sind die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu gewährleisten. Dazu ist die Abwicklung insbesondere an den folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a) Beim Austritt eines Verbandsmitglieds sind die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Dies gilt nicht für Anlagen, die auch weiterhin für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind. Mit der Übertragung werden die auf die jeweiligen Anlagen bezogenen etwaigen bestehenden Gewährleistungsansprüche vom Zweckverband an das ausscheidende Verbandsmitglied abgetreten.
  - b) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über lit. a) hinausgehenden Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen. Eine sonstige Entschädigung soll nicht gezahlt werden. Für die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts begründeten Verbindlichkeiten des Zweckverbandes hat das ausscheidende Mitglied weiterhin einzustehen.
3. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Verband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Verband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.

4. Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 14 Abs. 3 GKG LSA gilt entsprechend.
5. Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.
6. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen; in gleicher Weise kann dieser seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären. Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung des Rechtsnachfolgers über seinen Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 14 Abs. 2 Satz 2 sowie § 8 Abs. 5 des GKG LSA gelten sinngemäß.
7. Beim Wegfall sonstiger Mitglieder gelten Absatz 5 und 6 entsprechend.

## **§ 17**

### **Auflösung und Umwandlung des Verbandes**

1. Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn
  - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
4. Die Auflösung des Verbandes ist nach § 14 Abs. 3 des GKG LSA öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten. Der Umwandlungsbeschluss ist mit der für eine Auflösung des Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

6. Der Umwandlungsbeschluss nach Absatz 5 darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung unter Darlegung der zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt hat. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann aus besonderem Grund die Verschiebung der Beschlussfassung verlangen.
7. Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist nach § 14 Abs. 3 GKG LSA öffentlich bekannt zu machen.
8. Auf den Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft sind § 192, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, die §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, die §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Verbandsmitglieder den Gründern gleichstehen.

## § 18

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Satzung können jederzeit in der Verwaltung des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt, eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
2. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Sprechzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

3. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Sprechzeiten und die

Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze unter dem Link:

<https://azv-wipper-schlenze.de/start.html>

bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt in der Regionalausgabe für Eisleben und Hettstedt der Mitteldeutschen Zeitung mindestens drei Tage vor der Sitzung eine Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung.

5. Öffentliche Zustellungen des Verbandes erfolgen durch Aushang im Dienstgebäude des Verbandes. Allgemein bestimmte Stelle i. S. d. § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz LSA i. V. m. § 10 VwZG (Bund) ist die Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich der Geschäftsräume Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt. Enthält das Schriftstück eine Ladung gilt es mit Ablauf eines Monats seit dem Aushängen als zugestellt. Enthält das Schriftstück keine Ladung gilt es mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag des Aushängens als zugestellt.

## **§ 19 Rechtsaufsicht**

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

## **§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hettstedt, den 25.10.2024

Sterzik  
Verbandsgeschäftsführer

